

# **Satzung**

## **zur Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Raschau-Markersbach**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 ([BGBl. I S. 2414](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 ([BGBl. I S. 1722](#)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 09. Februar 2017 mit Beschluss-Nr. 146/2017 folgende Satzung zur Vergabe von Hausnummern in der Gemeinde Raschau-Markersbach beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Jedes Grundstück in der Gemeinde Raschau-Markersbach, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer.

Hiervon ausgenommen sind:

- Gartenlauben
- Wochenendhäuser
- andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude und
- land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist

(2) Unbebaute Grundstücke nach Absatz 1 werden bei der Festsetzung der Hausnummern angemessen berücksichtigt.

(3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständig nutzbaren Teilen, so werden diese wie selbstständige Grundstücke behandelt und unterliegen einzeln den Bestimmungen dieser Satzung. Grundstücke bebaut mit mehreren Gebäuden erhalten eine Hausnummer und bei Bedarf erfolgt auf Antrag eine Unterkennzeichnung mit kleingeschriebenen Buchstaben des lateinischen Alphabetes.

(4) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Raschau-Markersbach. Sie hat von der Zuteilung der Nummern die Grundstückseigentümer und das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu informieren.

### **§ 2 Verpflichtete**

Verpflichtete zur Anbringung der Hausnummer im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte).

**§ 3**  
**Größe, Aussehen und Anbringung der Hausnummern**

(1) Das Anbringen der Hausnummer hat bei Neubauten spätestens bis zu dessen Nutzungsbeginn, im Übrigen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 auf eigene Kosten entsprechend der Bestimmungen zu Größe und Aussehen dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 8 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein und müssen sich deutlich vom Untergrund abheben. Diese Regelung tritt hinter Bestimmungen zu besonderen Bebauungsgebieten zurück.

(3) Das Anbringen der Hausnummer hat so zu erfolgen, dass sie von der erschließenden Straße aus gut sichtbar ist.

**§ 4**  
**Änderung der Hausnummer**

Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist die Gemeinde berechtigt eine Neuzuteilung der Hausnummern durchzuführen. Es finden die §§ 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 01.März 2017

Frank Tröger  
Bürgermeister